

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsrecht
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 06.07.2006**

**in der Fassung der Änderungen vom 04.06.2007, 08.05.2008, 23.03.2009, 02.03.2010 und
01.04.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752), hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Studiengangsbeauftragte/r, Prüfungen, Prüfungsorgane
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

- § 8 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Hausarbeiten
- § 12 Präsentationen
- § 13 Projektarbeiten

III. Prüfungsabläufe

- § 14 Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen
- § 15 Prüfende und Beisitzende
- § 16 Zulassung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen
- § 17 Zulassung zu sonstigen Prüfungsarten
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

IV. Praxisprojekt/Auslandssemester

- § 22 Praxisprojekt
- § 23 Auslandssemester

V. Bachelorarbeit

- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 26 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

§ 30 Zusatzmodule

VII. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 33 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang. Sie regelt auch Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums.
- (2) Das Bachelorstudium gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 81 HG) eine deutliche Berufsqualifizierung. Der Studiengang vermittelt daher den Absolventen Qualifikationsbündel bzw. -attribute, die ihnen die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten beruflichen Tätigkeit nach dem Studium ermöglichen.
- (3) Im Rahmen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches sind unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 2 folgende überfachliche Qualifikationen zu gewährleisten:
 1. Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Informations- und Medienkompetenz;
 2. fremdsprachliche Kompetenz;
 3. Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge;
 4. Fähigkeit Ideen, Konzepte, Projekte oder Produkte in mündlicher, schriftlicher und digitaler Form zu präsentieren;
 5. Fähigkeit zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen;
 6. Fähigkeit, auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden konkrete Fragestellungen des Berufsfeldes in einem vorgegebenen Zeitrahmen zu bearbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus § 66 Abs. 1 bis 3 HG und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 20.06.2002, SGV. NRW. 223, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) können gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) vom 24.01.2005 (GV. NRW. S. 223) zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 22. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Das Nähere regelt eine Zugangsprüfungsordnung.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind gem. § 67 HG nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (4) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 und 3, ein Praxisprojekt gemäß § 22, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlveranstal-

tungen und die entsprechenden Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die in der Regel im fünften und sechsten Semester stattfinden. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

- (5) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credit Points) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule sowie die entsprechenden Credits sind in der Anlage 1 verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist. Der Inhalt der Module und ihre zulässigen Prüfungsformen ergeben sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Modulbeschreibungen.
- (2) Der Leistungsumfang beträgt in diesem sechssemestrigen Studiengang 180 Credits.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des fünften Semesters erfolgen.
- (3) Hinsichtlich der Leistungen und der zeitlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Praxisprojekt und der Bachelorarbeit gelten die Regelungen der Anlagen 1 und 2.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass einschließlich des Praxisprojekts und der Bachelorprüfung das Studium mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Schwangere Frauen können sich während der Prüfungsverfahren auf die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes berufen, junge Eltern auf die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Die Vorschriften gelten entsprechend. Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG können in Anspruch genommen werden (§ 94 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 HG).

§ 6

Studiengangsbeauftragte/r, Prüfungen, Prüfungsorgane

- (1) Für den Studiengang wird ein(e) Studiengangsbeauftragte/r durch den Fachbereichsrat bestellt. Die/Der Studiengangsbeauftragte ist beratende(r) Ansprechpartner(in) für die Studierenden und koordiniert die Lehrinhalte, Prüfungsmodalitäten und ähnliches unter den Lehrenden des Studiengangs. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.
- (3) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

- (4) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (5) Dem Prüfungsausschuss sollen in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder angehören. In diesem Fall entspricht folgende Zusammensetzung den Maßgaben des HG:
 1. vier Mitglieder der Professorenschaft, darunter ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied,
 2. ein Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Studierende.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienaufbaus. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs an der Fachhochschule Bielefeld im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind

die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit werden die Prüfenden des Fachbereichs oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt.

- (3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS, im Zweifelsfall nach Anhörung von den für die Fächer zuständigen Prüfenden.

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

§ 8

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen bestehen:
 1. einer Klausur;
 2. einer mündlichen Prüfung;
 3. einer schriftlichen Hausarbeit;
 4. einer Präsentation;
 5. einer Projektarbeit.
- (4) Eine Kombination von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 ist möglich, soweit es in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können innerhalb der ersten vier Semester durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden, wenn sie in einer Einstufungsprüfung gemäß § 3 erbracht worden sind.
- (6) Prüfungsaufgaben werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. Bei Modulen, die in einem Semester mehrfach angeboten werden, kann für jedes Parallelangebot auch eine selbständige Prüfungsaufgabe gestellt werden.
- (7) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Prüfungsaufgabe.
- (8) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung im Sinne des Absatzes 3 mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen (Absatz 4) muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (4) Den Studierenden ist die Bewertung der Klausur spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung im Regelfall nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Hausarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen einer Hausarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.
- (4) Der Abgabetermin wird von dem bzw. der Lehrenden nach Maßgabe des Absatzes 1 festgesetzt und ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung der Hausarbeit spätestens vier Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12

Präsentationen

- (1) Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben.

- (2) Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung soll spätestens eine Woche vor dem mündlichen Vortrag dem Prüfenden vorliegen.
- (4) Der schriftliche Teil einer Präsentation ist in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung der Präsentation spätestens zwei Wochen nach dem mündlichen Vortrag mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 13

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Projektarbeit wird als Gruppenarbeit durchgeführt. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch einen schriftlichen Projektbericht und eine mündliche Vorstellung nachzuweisen.
- (3) Die Bewertung erfolgt anhand des Projektberichts und der mündlichen Vorstellung für alle Gruppenmitglieder einheitlich.
- (4) Der Projektbericht ist in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung der Projektarbeit spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Vorstellung mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

III. Prüfungsabläufe

§ 14

Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen

- (1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Präsentationen finden während der Lehrveranstaltungen statt. Hausarbeiten und Projektarbeiten können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden.
- (2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der reguläre Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Für die Klausuren der Pflichtmodule der ersten drei Semester wird jeweils zu Beginn des Folgesemesters ein Zusatztermin angeboten, der gemeinsam mit dem regulären Prüfungstermin bekannt gegeben wird.
- (3) Der genaue Termin einer Klausur oder mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden für die Modulprüfungen eines Semesters am Ende des vorhergehenden Semesters.
- (5) Soweit aufgrund der jeweiligen Modulbeschreibung für eine Modulprüfung verschiedene Leistungen gem. § 8 Absatz 3 vorgesehen sind, legt der Prüfungsausschuss am Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin die Prüfungsform und bei Kombinationen von Leistungen im Sinne von § 8 Absatz 4 die Gewichtung der einzelnen Leistungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung. Sollten zu einer Klausur nur fünf oder weniger Anmeldungen vorliegen, kann der Prüfungsausschuss auf Anregung des Erstprüfers festlegen, dass statt der Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet, soweit eine entsprechende Modulbeschreibung diese Prüfungsform vorsieht.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (2) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende).
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtverschwiegenheit. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

§ 16

Zulassung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen

- (1) An den jeweiligen Modulprüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführt werden, darf nur teilnehmen, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörender zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Klausur oder mündlichen Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Bei Wahlpflichtmodulprüfungen ist die Zulassung auch zu verweigern, wenn der Studierende insgesamt 13 Wahlpflichtmodulprüfungen nicht bestanden hat. § 20 Absatz 1 bleibt unberührt

- (8) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 17

Zulassung zu sonstigen Prüfungsarten

- (1) Teilnahmeberechtigt an sonstigen Prüfungen sind nur Studierende, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 1 erfüllen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Hausarbeit, einer Präsentation oder einer Projektarbeit ist am Anfang des Semesters zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Für die erforderlichen Unterlagen gilt § 16 Absatz 3. Eine Zurücknahme des Antrages ist nicht möglich.
- (3) § 16 Absätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 18

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Bei Prüfungen hat sich der Prüfling auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist weiter dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.
- (3) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= die Note „sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= die Note „gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= die Note „befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= die Note „ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 vergeben.

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Hausarbeit, eine Präsentation oder eine Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies dem Versäumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wenn der Prüfling davon ausgeschlossen wird, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.
- (4) Die Regelungen gelten für Teilleistungen bei Kombinationsprüfungen (§ 8 Absatz 4) entsprechend. Soweit ein Prüfling bei einer Kombinationsprüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist, wird die entsprechende Modulprüfung nicht als Fehlversuch gewertet.

IV. Praxisprojekt/Auslandssemester

§ 22

Praxisprojekt

- (1) In dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ist ein Praxisprojekt mit einer Dauer von 12 Wochen integriert.
- (2) Das Praxisprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit heranführen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Das Projekt wird frühestens im 5. Semester abgeleistet und unterliegt den rechtlichen Regelungen, welche die Fachhochschule Bielefeld als Körperschaft des öffentlichen Rechts insgesamt zu beachten hat.
- (4) Auf Antrag wird zum Praxisprojekt zugelassen, wer mindestens die Modulprüfungen der ersten drei Semester bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxisprojekt wird von der dem/ der Studiengangsbeauftragten bescheinigt, wenn die/der Studierende ein positives Zeugnis der

Ausbildungsstätte über die Mitarbeit und einen Praxisbericht im Umfang von max. 5 Seiten vorlegt.

§ 23

Auslandssemester

- (1) Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, an ausländischen Hochschulen zur Erweiterung ihres fachlichen Wissens, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer interkulturellen Qualifikation ein Auslandssemester zu absolvieren.
- (2) Für die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen, wird auf die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Für die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen gilt § 7 Absatz 2.

V. Bachelorarbeit

§ 24

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet in der Regel in Zusammenhang mit dem Praxisprojekt, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Sie kann auch durch eine empirische Untersuchung oder durch konzeptionelle Aufgaben oder durch eine Auswertung vorliegender Quellen bestimmt werden. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 15 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gem. § 15 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.

§ 25

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis auf eine, mit einer Wertigkeit von nicht mehr als 6 ECTS-Punkten, bestanden hat und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat.
- (2) Der Prüfling kann einen oder mehrere Prüfer für die Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, wer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine in der Anlage 1 genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
 Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Bachelorarbeit. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Der Prüfende gibt die Bachelorarbeit aus und legt damit die Bearbeitungszeit fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Prüfungsamt das von der betreuenden Person gestellte Thema der Bachelorarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Person, welche die Bachelorarbeit betreut, soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der nicht-bestandenen Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 18 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wenn die erste prüfende Person die Voraussetzung des § 24 Abs. 2 Satz 2 erfüllt, muss die zweite prüfende Person der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei

der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Dem Prüfling ist die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

V. Ergebnis der Prüfung

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Wird die Bachelorprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 92 Abs. 6 HG.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (2) Im Zeugnis kann eine Vertiefungsrichtung ausgewiesen werden. Die Vertiefungsrichtung gilt als belegt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin 4 Module aus der jeweiligen Vertiefungsrichtung (Anlage 1) erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Darüber hinaus erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Transscript of Records. In diesem Transscript of Records werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Im Diploma Supplement wird neben der deutschen Note zusätzlich die Note in ECTS-Grades nach dem folgenden System vergeben:
 - A = die besten 10 %
 - B = die nächsten 25 %
 - C = die nächsten 30 %
 - D = die nächsten 25 %
 - E = die nächsten 10 %
 - FX/F= nicht bestanden
- (7) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 96 Abs. 4 HG).

§ 30

Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 33

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld vom 16.03.2006.

Bielefeld, den 06.07.2006

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

i. V. Prof. Dr. Kettner

Anlage 1

1) Studienverlaufsplan mit Angaben zu Modulnummer, Bezeichnung, Umfang und Lehrform und Leistungspunkten (CP):

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
5 RE 01 Privatrecht 1 4 VL + 2 Ü 6 CP	5 RE 03 Privatrecht 2 4 VL + 2 Ü 6 CP	5 RE 05 Privatrecht 3 4 SU 6 CP	5 RE 08 Internat. Privatrecht / Internat. Wirtschaftsrecht 4 VL + 2 Ü 6 CP	- 3. Wahlpflichtmodul siehe 2) 6 CP	5 RE 48 Praxisprojekt - 18 CP
5 RE 02 Öffentliches Wirtschaftsrecht 4 VL 6 CP	5 RE 04 Arbeitsrecht 4 VL + 2 Ü 6 CP	5 RE 06 Gesellschaftsrecht 4 VL + 2 Ü 6 CP	5 RE 09 Unternehmen in der Krise 4 SU 6 CP	- 4. Wahlpflichtmodul siehe 2) 6 CP	5 RE 49 Bachelorarbeit - 12 CP
5 BWL 01 Grundlagen der BWL 4 SU 6 CP	5 P/L 01 Produktion u. Absatz 4 SU 6 CP	5 CFR 04 Finanzierung und Investition 4 SU 6 CP	5 BWL 02 Management 4 S 6 CP	- 5. Wahlpflichtmodul siehe 2) 6 CP	
5 CFR 01 Rechnungswesen 4 SU 6 CP	5 VWL 05 VWL für Wirtschaftsjuristen 4 SU 6 CP	5 RE 07 Recht der EU 4 VL + 2 Ü 6 CP	- 1. Wahlpflichtmodul siehe 2) 6 CP	- 6. Wahlpflichtmodul 4 P 6 CP	
5 SP 01 Wirtschaftsenglisch 4 SU 6 CP	5 StU 01 Steuerlehre 1 4 SU 6 CP	5 StU 03 Steuerlehre 2 4 SU 6 CP	- 2. Wahlpflichtmodul siehe 2) 6 CP	5 RE 10 Vertragsgestaltung/ Mediation 4 SU 6 CP	

2) Wahlpflichtmodule:

Der Studienverlaufsplan sieht vor, dass jeder Studierende im 4. und im 5. Semester insgesamt 6 Wahlpflichtmodule zum Wirtschaftsrecht belegt.

Die Wahlpflichtmodule können je nach aktuellem Lehrangebot aus der folgenden Liste gewählt werden. Jeder Studierende muss dabei mindestens ein Seminar belegen.

Hat ein Studierender mehr als 6 dieser Module erfolgreich absolviert, so zählen das mit der besten Note bewertete Seminar und die 5 weiteren mit den besten Noten abgeschlossenen Wahlpflichtmodule. Alle übrigen bestandenen Module sind Zusatzmodule nach §30 der Prüfungsordnung.

5 RE 31	Vertriebsrecht	4 SU
5 RE 32	Bau- und Umweltrecht	4 SU
5 RE 33	Rechtsfragen der Produktion	4 SU
5 RE 34	Wettbewerbsrecht/gewerblicher Rechtsschutz	4 SU
5 RE 35	Seminar zu Produktion und Handel	4 S
5 RE 36	Kollektives Arbeitsrecht	4 SU
5 RE 37	Rechtsfragen der Personalarbeit	4 SU
5 RE 38	Streitvermeidung und -bewältigung im Arbeitsrecht	4 SU
5 RE 39	Seminar zu Personal	4 S
5 StU 31	Nationale Unternehmensbesteuerung	4 SU
5 StU 32	Internationale Unternehmensbesteuerung	4 SU
5 StU 33	Praxisseminar Steuern	4 S
5 StU 34	Besteuerungsverfahren u. Unternehmenssteuern	4 SU
5 StU 35	Sonstige Unternehmenssteuern	4 SU
5 StU 37	Prüfung des Einzelabschlusses	4 SU
5 StU 38	Prüfung des Konzernabschlusses	4 SU
5 StU 39	Prüfung der internationalen Rechnungslegung	4 SU

5 StU 40	Unternehmensbewertung	4 SU
5 StU 41	Praxisseminar Unternehmensprüfung	4 S
5 StU 43	Einzelfragen der Unternehmensbesteuerung	4 SU
5 StU 44	Sonderfälle der Unternehmensprüfung	4 SU

Die Studierenden können eine von vier verschiedenen Vertiefungsrichtungen wählen. Die gewählte Vertiefungsrichtung, die jeweils vier der insgesamt sechs zu belegenden Wahlpflichtmodule umfasst, wird im Zeugnis aufgeführt. Für die Vertiefungsrichtungen gilt folgender Studienverlaufsplan:

Vertiefungsrichtung	zu belegende Wahlpflichtmodule	
	4. Semester	5. Semester
Produktion und Handel	RE 31, RE 34	zwei Module aus: RE 32, RE 33, RE 35
Recht der Personalarbeit	RE 36, RE 37	RE 38, RE 39
Steuerrecht	StU 31, StU 32	zwei Module aus: StU 33, StU 34, StU 35 und StU 43
Unternehmensprüfung	StU 37, StU 38	zwei Module aus: StU 39, StU 40, StU 41 und StU 44

Kürzel der Lehrformen

- | | | | |
|----|-------------------------------|---|---------------------|
| VL | - Vorlesung | P | - Praktikum/Projekt |
| SU | - seminaristischer Unterricht | S | - Seminar |
| Ü | - Übung | | |

Anlage 2

Modulbeschreibungen

1. Semester

Modulbezeichnung: Privatrecht 1	Modul-Nr.: 5 RE 01
Qualifikationsziel: Erfassen der gesetzlichen Grundlagen des Privatrechts. Die Studierenden sind am Ende der Veranstaltung in der Lage, die Grundlagen rechtlichen Handelns sicher einzuordnen und können diese auf einfache Fälle aus der Praxis anwenden.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Fallbearbeitungstechnik • Rechtsgrundlagen wirtschaftlichen Handelns • Rechtssubjekte • Rechtsobjekte • Grundbegriffe der Rechtsgeschäftslehre • Auswirkung von Willensmängeln auf Rechtsgeschäfte • Stellvertretung • Einreden, Einwendungen • Grundlagen des Rechts der AGB • Grundstrukturen des Handelsrechts, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Kaufmannsbegriff - Firma - Handelsregister - Vertretung (Prokura, Handlungsvollmacht) - Hilfspersonen des Kaufmanns • Allgemeines Schuldrecht, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Begründung von Schuldverhältnissen - Leistungsgegenstände - Art und Weise der Leistung - Leistungsstörungen 	
Prüfung: Klausur, Hausarbeit	

Modulbezeichnung: Öffentliches Wirtschaftsrecht	Modul-Nr.: 5 RE 02
Qualifikationsziel: Die Studierenden kennen nach Abschluss der Veranstaltung die Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts und können diese auf einfache Fälle aus der Praxis anwenden.	
Lehrinhalte: Wirtschaftsverfassungsrecht: <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftsrelevante Grundlagen des Staatsorganisationsrechts • Wirtschaftsgrundrechte Wirtschaftsverwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	

<ul style="list-style-type: none"> • Begriff, Rechtmäßigkeit und Aufhebung von Verwaltungsakten • Begriff und Wirksamkeitsvoraussetzungen für öffentlich-rechtliche Verträge • Zulässigkeit und Begründetheit eines Widerspruchs • Zulässigkeit und Begründetheit einer Anfechtungsklage • Zulässigkeit und Begründetheit einer Verpflichtungsklage • Hinweis auf den vorläufigen Rechtsschutz Besonderes Verwaltungsrecht: <ul style="list-style-type: none"> • Gewerberecht • Gaststättenrecht • Handwerksrecht
Prüfung: Klausur, Hausarbeit

Modulbezeichnung: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Modul-Nr.: 5 BWL 01
Qualifikationsziel: Die Hörer sind am Ende der Veranstaltung in der Lage, grundlegende betriebswirtschaftliche Fragestellungen zu erkennen, zu analysieren und in ihrer Beziehung zum Ganzen des Betriebes zu sehen. Durch Übungen sind sie zu einem ersten tieferen Verständnis hinsichtlich Entscheidungen über betriebliche Strukturen und Prozesse gelangt.	
Lehrinhalte: Auseinandersetzung mit dem betriebswirtschaftlichen Ansatz: <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre • Einordnung der BWL als wissenschaftliche Disziplin • Das ökonomische Prinzip als Grundlage der Wirtschaftswissenschaften Begriff Betrieb und Unternehmung: <ul style="list-style-type: none"> • Merkmale • Systematisierung von Unternehmen/Betriebstypologie Grundmodell der Entscheidungstheorie: <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Modellen als methodischer Ansatz der BWL • Elemente eines Entscheidungsmodells <ul style="list-style-type: none"> - Handlungsalternativen - Rahmenbedingungen - Zielsetzungen - Handlungsfolgen System der betriebswirtschaftlichen Produktionsfaktoren <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsmittel • Personal • Werkstoffe Unternehmensführung <ul style="list-style-type: none"> • Begriff und Aufgabe der Führung • Führungsstile des Managements • Management-by-Konzepte als Führungsprinzipien Organisation <ul style="list-style-type: none"> • Aufgabenanalyse und -synthese • Leitungssysteme • Ablauforganisation Entscheidungsorientierte Behandlung grundlegender Fragestellungen im Struktur- und Prozessbereich: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsformwahl • Standortwahl 	

<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen über Unternehmensverbindungen • Kennzeichnung der betrieblichen Funktionen
Prüfung: Klausur

Modulbezeichnung: Rechnungswesen 1	Modul-Nr.: 5 CFR 01
Qualifikationsziel: Die Teilnehmer beherrschen die Grundzüge der doppelten Buchführung, der Buchungstechnik sowie der Bilanzierung nach deutschem Handelsrecht und lernen die elementaren Unterschiede zum deutschen Steuerrecht sowie zu den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen kennen.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Bereiche des Rechnungswesens • gesetzliche Grundlagen und Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung • Inventur, Inventar, Bilanz, • Bestandskonten und Erfolgskonten, Sach- und Personenkonten • Berechnungen und Buchungen in wichtigen Sachbereichen des Unternehmens (Beschaffung, Absatz, Anlagenbuchführung, Finanzierung und Zahlungsverkehr, Lohn- und Gehaltsabrechnung) • Periodenabgrenzung und Jahresabschlußarbeiten 	
Prüfung: Klausur	

Modulbezeichnung: Wirtschaftsenglisch	Modul-Nr.: 5 SP 01
Qualifikationsziel: <ul style="list-style-type: none"> • Vorkenntnisse aktivieren • Grundvokabular Wirtschaft erwerben • Hör- und Leseverstehen erweitern • Selbständigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck im Unternehmensumfeld erwerben • Fertigkeiten in Teamwork und Präsentation erweitern 	
Lehrinhalte: Die Studierenden eignen sich Grundkenntnisse der englischen Wirtschaftssprache an. Behandelt werden kommunikative Fertigkeiten wie Kontaktaufnahme, Telefonieren und Korrespondenz, fachliche Bereiche wie Marketing, Personal/Organisation, Rechnungswesen sowie das ökonomische Umfeld von Unternehmen. <ul style="list-style-type: none"> • Fallstudie mit Durchlauf durch diverse Funktionsbereiche eines Unternehmens • Simulationen in Gruppenarbeit incl. Präsentationen und Berichte • Anleitung und Coaching von Kommunikationssituationen 	
Prüfung: Klausur, mündliche Prüfung	

2. Semester

Modulbezeichnung: Arbeitsrecht	Modul-Nr.: 5 RE 04
Qualifikationsziel: Erfassen der gesetzlichen Grundlagen des Arbeitsrechts. Die Studierenden sind am Ende der Veranstaltung in der Lage, die Grundlagen sowohl des Individual- als auch des kollektiven Arbeitsrechts sicher einzuordnen.	
Lehrinhalte: Individualarbeitsrecht: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsverhältnis und Arbeitnehmerbegriff • Begründung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - zu Stande kommen des Arbeitsvertrags - Anfechtung des Arbeitsvertrags - faktisches Arbeitsverhältnis • Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitspflicht und Treuepflicht - Lohnanspruch und Fürsorgepflicht - betriebliche Übung und Gleichbehandlungsgrundsatz • Arbeitnehmerschutzrecht, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall - Urlaub und Freistellung • Leistungsstörungen im Arbeitsverhältnis, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Nichterfüllung der Arbeitspflicht - Annahmeverzug des Arbeitgebers - Schlechterfüllung und Haftung • Beendigung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Kündigungserklärung und Kündigungsfristen - ordentliche und außerordentliche Kündigung - Kündigungsschutz für bestimmte Personengruppen - Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz - Kündigungsschutzprozess Kollektives Arbeitsrecht: <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsverfassungsrecht, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Betriebsrats - Tätigkeit des Betriebsrats - Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat und allgemeine Aufgaben des Betriebsrats (einschl. Betriebsvereinbarungen) - Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten - Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten - Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten • Tarifvertrags- und Arbeitskämpfrecht, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Koalitionsfreiheit - Tarifautonomie und Tarifvertrag - Inhalt und Wirkungen von Tarifverträgen - Streik und Aussperrung - Unternehmensmitbestimmung, insbesondere Mitbestimmungsgesetz und Drittelbeteiligungsgesetz 	
Prüfung: Klausur, Hausarbeit	

Modulbezeichnung: Privatrecht 2	Modul-Nr.: 5 RE 03
Qualifikationsziel: Die Studierenden sind am Ende der Veranstaltung in der Lage, die Rechtsbeziehungen, die durch Verträge entstehen, zu erfassen und rechtlich sicher einzuordnen und können diese auf einfache Fälle aus der Praxis anwenden.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Beendigung von Schuldverhältnissen inbes. Erfüllung, Aufhebung, Aufrechnung, Rücktritt • Verbraucherverträge • Beteiligung Dritter an Schuldverhältnissen • Kaufvertrag • Verbrauchsgüterkauf • Handelsgeschäfte • Werkvertrag • Darlehensverträge • Gesetzliche Schuldverhältnisse <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführung ohne Auftrag - ungerechtfertigte Bereicherung - unerlaubte Handlung - Produkthaftung • Grundzüge des Sachenrechts <ul style="list-style-type: none"> - Besitz - Eigentum - Eigentumsschutz 	
Prüfung: Klausur, Hausarbeit	

Modulbezeichnung: Produktion und Absatz	Modul-Nr.: 5 P/L 01
Qualifikationsziel: Die Studierenden lernen im Modul „Produktion und Absatz“ die zwei Hauptfunktionen des betrieblichen Leistungsprozesses kennen. Die „Produktion“ im Sinne von Leistungserstellung und der „Absatz“ im Sinne von Leistungsverwertung werden dabei gleichgewichtig dargestellt. Im Teil Produktion sollen die Studierenden einen Überblick über das Lehrgebiet Produktion gewinnen. Sie sollen die wesentlichen Begriffe, Kennzahlen, Methoden sowie die notwendige Terminologie erlernen. Im Teil Absatz sollen die Studierenden einen Überblick über die betrieblichen Absatzaufgaben erhalten und ihr Verständnis für die komplexen Zusammenhänge im Rahmen absatzwirtschaftlicher Fragestellungen verbessert werden. Außerdem erwerben die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten zur Lösung typischer absatzwirtschaftlicher Aufgaben marktwirtschaftlich tätiger Unternehmen. Die Behandlung absatzwirtschaftlicher Fragestellungen erfolgt unter Zugrundelegung eines modernen, integrierten Marketingansatzes.	
Lehrinhalte: <u>Produktion:</u> Die wichtigsten Prozesse der Leistungserstellung und der beteiligten Faktoren umfasst folgende zentrale Einzelthemen: <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen: 	

<ul style="list-style-type: none"> - Definition der Produktion - Bedeutung der Produktion • Einsatzfaktoren in der Produktion: <ul style="list-style-type: none"> - Menschliche Arbeit und Leistung - Betriebsmittel - Werkstoffe • Produktions- und Kostentheorie: <ul style="list-style-type: none"> - Produktionsfunktion vom Typ A - Produktionsfunktion vom Typ B • Produktionsprogrammplanung: <ul style="list-style-type: none"> - bei freien Kapazitäten - bei Engpässen • Erzeugnisse: <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisideen - Erzeugnismerkmale - Standardisierung - Erzeugnisbeschreibung • Produktionsbereiche
<u>Absatz:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Bedeutung des Absatzes im Rahmen der betrieblichen Funktionen - Marketing als moderner Ansatz zur Lösung absatzwirtschaftlicher Problemstellungen • Daten der Marketingpolitik: <ul style="list-style-type: none"> - Grundprobleme der betrieblichen Informationspolitik - Informationsbereiche der betrieblichen Marketingpolitik - Aufbau und Funktion der SWOT-Analyse • Aufbau eines Marketingkonzeptes: <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile des Marketingkonzeptes - Marketingziele - Marketingstrategien - Marketing-Mix • Marketinginstrumentarium: <ul style="list-style-type: none"> - Produktpolitik - Preispolitik - Distributionspolitik - Kommunikationspolitik • Organisation des Absatzes • Informations- und Steuerungsinstrumente des Absatzes <ul style="list-style-type: none"> - Marktforschung - Absatzplanung - Absatzkontrolle
Prüfung: Klausur

Modulbezeichnung: Steuerlehre 1	Modul-Nr.: 5 StU 01
Qualifikationsziel: Die Studierenden sollen erkennen, in welchen Bereichen des Kombinationsprozesses in der Unternehmung die verschiedenen Steuerarten eingreifen und welche Liquiditäts- und Rentabilitätswirkungen insbesondere die Steuern auf das finanzielle Ergebnis haben. Die Steuerbelastungen, die aus den Ertragsteuern resultieren, sowie die Gesamtsteuerbelastung der Unternehmen werden anhand von Fallstudien ermittelt und analysiert. Zudem werden die Grundzüge des Steuerverfahrensrechts erarbeitet.	
Lehrinhalte: Überblick über das deutsche Steuersystem <ul style="list-style-type: none"> • Steuerarten und Steueraufkommen • Einfluss des Verfassungsrechts und Europarechts auf das deutsche Steuerrecht • Überblick über die wichtigsten Steuerarten Einkommensteuer <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Steuerpflicht • Sachliche Steuerpflicht • Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage (Einkunftsarten) • Steuertarif Körperschaftsteuer <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Steuerpflicht • Sachliche Steuerpflicht • Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage • Steuertarif Gewerbsteuer <ul style="list-style-type: none"> • Sachliche Steuerpflicht • Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage • Steuertarif Besteuerung der Unternehmenstätigkeit in Abhängigkeit von der Rechtsform <ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmen • Kapitalgesellschaften • Personenhandelsgesellschaften • Belastungsvergleich, Einflussfaktoren auf Belastungsunterschiede Grundzüge des Steuerverfahrensrechts	
Prüfung: Klausur	

Modulbezeichnung: VWL für Wirtschaftsjuristen	Modul-Nr.: 5 VWL 05
Qualifikationsziel: Die Studierenden sind am Ende der Veranstaltung in der Lage, die Zusammenhänge und das Wirken von Wirtschaftssubjekten einer Volkswirtschaft zu verstehen und sicher einzuordnen.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Grundtatbestände der Volkswirtschaft • Märkte und Preise • Markt und Staat • Außenwirtschaft 	
Prüfung: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Projektarbeit, Präsentation	

3. Semester

Modulbezeichnung: Privatrecht 3	Modul-Nr.: 5 RE 05
Qualifikationsziel: Studierende können am Ende der Veranstaltung die einzelnen Kreditsicherungsmittel wirtschaftlich einordnen und beurteilen, welches der Mittel betriebswirtschaftlich und rechtlich sinnvoll eingesetzt werden kann. Weiterhin können die Studierenden am Ende der Veranstaltung die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken von Zivilprozessen einordnen und praktische Fälle unter dem Gesichtspunkt der Rechtsverfolgung betriebswirtschaftlich und rechtlich sinnvoll lösen.	
Lehrinhalte: Kreditsicherungsrecht <ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge • Personalsicherheiten <ul style="list-style-type: none"> - Bürgschaft - Schuldbeitritt - Patronatserklärung - Garantie • Realsicherheiten <ul style="list-style-type: none"> - Pfandrecht - Sicherungsübereignung - Eigentumsvorbehalt - Hypothek - Grundschuld • Sicherheit an Rechten <ul style="list-style-type: none"> - Sicherungsabtretung Rechtsdurchsetzung <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe des Zivilprozesses • Gang des Verfahrens • Prozessbeteiligte • Prozessvoraussetzungen • Verfahrensgrundsätze • Zuständigkeiten • Klagearten • Beweis • Rechtsmittel • einstweiliger Rechtsschutz • Kosten • zwangsweise Durchsetzung von Ansprüchen <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (Titel, Klausel, Zustellung) - Vollstreckungsorgane - Vollstreckung in bewegliches und unbewegliches Vermögen - Vollstreckung wegen Geldforderungen und anderer Ansprüche - Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung 	
Prüfung: Klausur, Hausarbeit	
Voraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren des Moduls Privatrecht 1	

Modulbezeichnung: Gesellschaftsrecht	Modul-Nr.: 5 RE 06
Qualifikationsziel: Erfassen der gesetzlichen Grundlagen des Gesellschaftsrechts. Die Studierenden sind am Ende der Veranstaltung in der Lage, die Grundlagen des Gesellschaftsrechts auf praktische Fragestellungen anzuwenden.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Grundstrukturen des Gesellschaftsrechts mit den Schwerpunkten <ul style="list-style-type: none"> - Gründung - Innenverhältnis - Außenverhältnis und Beendigung der Gesellschaft • Internationale Bezüge • einzelne Gesellschaftsformen <ul style="list-style-type: none"> - Personengesellschaften, insbesondere OHG, KG und GmbH & Co. KG - Kapitalgesellschaften, insbesondere GmbH und AG - sowie sonstige Rechtsformen 	
Prüfung: Klausur, Hausarbeit	
Voraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren des Moduls Privatrecht 1	

Modulbezeichnung: Finanzierung und Investition	Modul-Nr.: 5 CFR 04
Qualifikationsziel: Am Ende der Veranstaltung sind die Zuhörer in der Lage, finanzwirtschaftliche Sachverhalte über Zahlungsreihen abzubilden. Sie haben Kenntnisse und Fähigkeiten in der rechnerischen Bewältigung von Entscheidungsproblemen aus den Bereichen Finanzierung und Investition erworben.	
Lehrinhalte: <u>Finanzierung:</u> Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Begriff und Aufgaben der Finanzierung • Finanzierungsziele Kapitalbedarfsermittlung und Finanzplanung: <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalbedarfsrechnung für ein neu zu errichtendes Unternehmen • Liquiditätsplan • Finanzwirtschaftliche Kennzahlen und Finanzierungsregeln Klassische Finanzierungsformen: <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsfinanzierung • Kreditfinanzierung • Innenfinanzierung Sonderformen der Finanzierung: <ul style="list-style-type: none"> • Leasing • Factoring und Forfaitierung • Swaps • Venture Capital <u>Investition:</u> Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Investitionsbegriff und Investitionsarten 	

<ul style="list-style-type: none"> • Typen von Investitionsentscheidungen <p>Investitionsplanung und Investitionsentscheidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modellmäßige Betrachtung • Ermittlung der entscheidungsrelevanten Daten • Verfahren der Investitionsrechnung (Überblick) <p>Dynamische Verfahren der Investitionsrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lösung des Vorteilhaftigkeitsproblems • Kapitalwertmethode • Interne-Zinsfuß-Methode • Annuitätenmethode • Dynamische Amortisationsrechnung • Wahlproblem • Optimale Nutzungsdauer und Ersatzproblem <p>Statische Verfahren der Investitionsrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kostenvergleichsrechnung • Gewinnvergleichsrechnung • Rentabilitätsrechnung • Statische Amortisationsrechnung • Investitionsplanung und -entscheidung, • Anwendung der Investitionsrechnung, insbesondere Einsatz von dynamischen und statischen Verfahren der Investitionsrechnung.
Prüfung: Klausur

Modulbezeichnung: Recht der Europäischen Union	Modul-Nr.: 5 RE 07
Qualifikationsziel:	
Die Studierenden kennen nach Abschluss der Veranstaltung die Grundlagen des europäischen Gemeinschaftsrechts und können diese auf einfache Fälle aus der Praxis anwenden.	
Lehrinhalte:	
<ul style="list-style-type: none"> • Wesentliche Elemente des Europäischen Rechts, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Organe der EU - Handlungsformen der EU-Organe - Rechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof - Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum Recht der Mitgliedstaaten - die vier Grundfreiheiten, d.h. der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital • einzelne wirtschaftsrelevante Politikfelder 	
Prüfung: Klausur, Hausarbeit	

Modulbezeichnung: Steuerlehre 2	Modul-Nr.: 5 StU 03
Qualifikationsziel:	
Die Teilnehmer sollen die Ermittlung des steuerlichen Gewinns, der als Bemessungsgrundlage allen Ertragsteuerarten zugrunde liegt, kennen lernen und selbstständig durchführen können. Die Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn durch Wahlrechte zieladäquat zu beeinflussen, sollen ebenfalls erlernt und anhand von praxisorientierten Fallbeispielen angewendet werden.	
Lehrinhalte:	
Gewinnermittlungsmethode und Anwendungsbereich	
Konzeption der Steuerbilanz	
<ul style="list-style-type: none"> • Gewinnbegriff der Steuerbilanz/Persönliche Steuerpflicht • Maßgeblichkeitsprinzip • Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung 	
Bilanzierung und Bewertung der Wirtschaftsgüter	
<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzierung dem Grunde nach <ul style="list-style-type: none"> - abstrakte Bilanzierungsfähigkeit - konkrete Bilanzierungsfähigkeit • Bewertung der Wirtschaftsgüter <ul style="list-style-type: none"> - Bewertungsmaßstäbe - planmäßige Abschreibungen - außerplanmäßige Abschreibungen und Wertaufholung • Bewertung ausgewählter Sachverhalte (Grundstücke und Gebäude, Beteiligungen, Firmenwert, immateriellen Wirtschaftsgüter) 	
Bilanzierung und Bewertung der Schulden	
<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzierung dem Grunde nach <ul style="list-style-type: none"> - abstrakte Bilanzierungsfähigkeit - konkrete Bilanzierungsfähigkeit • Bewertung der sicheren Verbindlichkeiten • Bewertung von Rückstellungen 	
Steuerfreie Rücklagen	
Korrekturen des Bilanzergebnisses	
<ul style="list-style-type: none"> • Entnahmen und Einlagen • verdeckte Entnahmen und verdeckte Einlagen • Nichtabziehbare Betriebsausgaben • Steuerfreie Einnahmen 	
Steuerbilanzpolitik	
Prüfung: Klausur	

4. Semester

Modulbezeichnung: Internationales Privatrecht / Internationales Wirtschaftsrecht	Modul-Nr.: 5 RE 08
Qualifikationsziel: Erfassen der gesetzlichen Grundlagen des Internationalen Privatrechts sowie des Internationalen Wirtschaftsrechts. Die Studierenden sind am Ende der Veranstaltung in der Lage, die Grundlagen des Internationalen Privatrechts und des Internationalen Wirtschaftsrechts sicher einzuordnen und können diese auf einfache Fälle aus der Praxis anwenden.	
Lehrinhalte: <u>Internationales Privatrecht:</u> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Lehren (Qualifikation, Anknüpfung, Rück- und Weiterverweisung, Ordre public etc.) • Recht der natürlichen Personen • Vertragsrecht • gesetzliche Schuldverhältnisse <u>Internationales Wirtschaftsrecht:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung eines Überblicks und der Grundbegriffe • Grundlagen des Allgemeinen und Besonderen Wirtschaftsrechts • Internationales Vertragsrecht • Internationales Gesellschaftsrecht • Internationales Zivilverfahrensrecht 	
Prüfung: Klausur, Hausarbeit	
Voraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren der Module Privatrecht 1 und 2	

Modulbezeichnung: Unternehmen in der Krise	Modul-Nr.: 5 RE 09
Qualifikationsziel: Die Studierenden erkennen nach der Veranstaltung diejenigen Rechtsprobleme, die sich bei der Sanierung sowie in der Insolvenz von Unternehmen stellen. Außerdem erwerben sie Kenntnisse des Wirtschaftsstrafrechts.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsfragen der Unternehmenssanierung insbes. zivil und -arbeitsrechtliche Möglichkeiten und Risiken von Sanierungsmaßnahmen wie z.B. Anfechtungsrecht, Betriebsübergang • Insolvenzrecht <ul style="list-style-type: none"> - Ablauf eines Insolvenzverfahrens - Aus- und Absonderungsrechte von Gläubigern - Stellung der Warenkreditgeber im Insolvenzverfahren - Behandlung von Dauerschuldverhältnissen in der Insolvenz - Verbraucherinsolvenz • Strafrechtliche Verantwortung im Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen strafrechtlicher Verantwortung - Delikte des Wirtschaftsstrafrechts, wie Betrug, Untreue, Geheimnisverrat, Steuerhinterziehung und Insolvenzstraftaten, insbesondere Gläubigerbegünstigung 	
Prüfung: Klausur	
Voraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren der Module Privatrecht 1 und 2	

Modulbezeichnung: Management	Modul-Nr.: 5 BWL 02
Qualifikationsziel: Am Ende der Veranstaltung hat der Teilnehmer ganzheitliche Erfahrungen gemacht und Erkenntnisse und Fähigkeiten in einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt erworben.	
Lehrinhalte: Die inhaltliche Ausrichtung hängt vom jeweiligen Lehrenden ab. Vorzugsweise geht es um Themen im strategischen und operativen Management und Controlling.	
Prüfungen: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Präsentation	

5. Semester

Modulbezeichnung: Vertragsgestaltung / Mediation	Modul-Nr.: 5 RE 10
Qualifikationsziel: Nach Abschluss der Veranstaltung beherrschen die Studierenden die Grundzüge der Vertragsgestaltung und der außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten.	
Lehrinhalte: Grundlage der Vertragsgestaltung <ul style="list-style-type: none"> • Unterscheidung Dezisions- und der Kautelarjurisprudenz • Erfüllungsplanung und Störfallvorsorge • Phasen der Vertragsgestaltung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Informationsgewinnung - Vertragskonzipierung - Rechtsanwendung - Belehrung und Beratung - Vertragsverhandlungen • Erarbeiten einer Checkliste für die Ausarbeitung eines Vertrages Mediation <ul style="list-style-type: none"> • Begriffsbestimmung • Ablauf eines Mediationsverfahrens • Grundsätze eines Mediationsverfahrens, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme eines allparteilichen Dritten - Einbeziehung möglichst aller von einem Problem betroffenen Parteien - Freiwilligkeit der Teilnahme - Ergebnisoffenheit der Verhandlungen - Selbstbestimmung der Konfliktparteien • Grundlagen der mediationsspezifischen Kommunikation Vermittlung von Schlüsselqualifikationen	
Prüfung: Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Projektarbeit	
Voraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren der Module Privatrecht 1-3.	

6. Semester

Modulbezeichnung: Praxisprojekt	Modul-Nr.: 5 RE 48
Qualifikationsziel: Das Praxisprojekt verdeutlicht den Studierenden, wie sich die normativen Vorgaben des Wirtschaftsrechts in der betrieblichen Praxis bewähren. Es beschränkt sich nicht auf eine beobachtende Begleitung der betrieblichen Realität. Aufbauend auf ihrer methodisch fundierten Ausbildung werden die Studierenden auch mit bislang unbekanntem Fragen konfrontiert und können sie bedarfsgerecht und praxisnah lösen.	
Lehrinhalte: Projektbezogene Mitarbeit in der betrieblichen Praxis z.B. Erstellung von AGB, Arbeitszeitmodellen, Umweltinformationssystemen oder Vertragsentwürfen.	
Prüfung: Zeugnis der Praktikumsstelle, Bewertung des Praxisberichts	
Voraussetzungen: Bestehen aller Modulprüfungen der ersten 3 Semester	

Modulbezeichnung: Bachelorarbeit	Modul-Nr.: 5 RE 49				
Studiengang	Semester	Art	Credit Point	Lehrform	SWS
BA WR	6.	Pflicht	12		
Qualifikationsziel: In der Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, praktische Probleme des Wirtschaftsrechts mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.					
Prüfung: Schriftliche Arbeit (siehe PO)					
Voraussetzungen: Bestehen sämtlicher Modulprüfungen bis auf eine, mit einer Wertigkeit von nicht mehr als 6 ECTS-Punkten, bestanden hat und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat.					
Modulkoordination: Studiengangsleiter Bachelor Wirtschaftsrecht					

Wahlpflichtmodule

Modulbezeichnung: Vertriebsrecht	Modul-Nr.: 5 RE 31
Qualifikationsziel: Die Studierenden werden am Ende der Veranstaltung über vertiefte Kenntnisse im Kaufrecht sowie über Kenntnisse besonderer Vertriebsarten verfügen. Außerdem sind sie in der Lage, zu Fragestellungen aus den vorgenannten Bereichen eigene Lösungen zu präsentieren und zu verteidigen.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit in Kaufverträgen insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> - AGB - Verbrauchsgüterrecht • Recht der Vertriebsmittler <ul style="list-style-type: none"> - Handelsvertreter - Vertragshändler - Franchisenehmer • Besondere Vertriebsformen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Fernabsatz - Haustürgeschäfte • Kartellrecht 	
Prüfungen: Hausarbeit, Klausur, Präsentation	
Voraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren der Module Privatrecht 1 - 3	

Modulbezeichnung: Bau- und Umweltrecht	Modul-Nr.: 5 RE 32
Qualifikationsziel: Studierenden sollen Rechtsgrundlagen des Umwelt- und Baurechts kennen lernen und Fälle aus der Praxis selbstständig bearbeiten können. Außerdem sind sie in der Lage, zu Fragestellungen aus den vorgenannten Bereichen eigene Lösungen zu präsentieren und zu verteidigen.	
Lehrinhalte: <p style="text-align: center;">Öffentliches Baurecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung der Rechtsgrundlagen und der Zweiteilung in Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht • Flächennutzungs- und Bebauungsplan • Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben • Erforderlichkeit und Voraussetzungen einer Baugenehmigung • Eingriffsbefugnisse der Bauaufsichtsbehörden <p style="text-align: center;">Umweltrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriff und Rechtsquellen • Instrumente des Umweltrechts • anlagenbezogene Regelungen des Immissionsschutzrechts, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigungspflicht und -fähigkeit, - Eingriffsbefugnisse der Behörden • Grundlagen des Abfallrecht, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Abfallbegriff 	

- Pflichten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers • Hinweis auf das Wasserrecht
Prüfung: Hausarbeit, Klausur, Präsentation
Voraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren des Moduls Öffentliches Wirtschaftsrecht

Modulbezeichnung: Rechtsfragen der Produktion	Modul-Nr.: 5 RE 33
Qualifikationsziel: Erfassen der gesetzlichen Grundlagen der Rechtsfragen der Produktion. Die Studierenden sind am Ende der Veranstaltung in der Lage, die Grundlagen des Rechts der Produktion sicher einzuordnen und können diese auf einfache Fälle aus der Praxis anwenden. Außerdem sind sie in der Lage, zu Fragestellungen aus den vorgenannten Bereichen eigene Lösungen zu präsentieren und zu verteidigen.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsrecht <ul style="list-style-type: none"> - Technischer Arbeitsschutz - Produktsicherheitsgesetz - Vertiefung Produkthaftung • Versicherungsrecht <ul style="list-style-type: none"> - Absicherung des Produktionsrisikos - Absicherung der Vermögensverluste durch Haftung wegen fehlerhafter Produkte • Fragestellungen des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Wettbewerbsrechts <ul style="list-style-type: none"> - Patent- und Geschmacksmusterrecht - Markenrecht - Urheberrecht - Werberecht - Recht der Arbeitnehmererfindung 	
Prüfungen: Hausarbeit, Klausur, Präsentation	
Voraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren der Module Privatrecht 1-3.	

Modulbezeichnung: Wettbewerbsrecht/gewerblicher Rechtsschutz	Modul-Nr.: 5 RE 34
Qualifikationsziel: Vermittlung von Grundkenntnissen in den Rechtsgebieten Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz; die Studierenden lernen durch die Bearbeitung praxisrelevanter Fälle, Probleme aus den genannten Rechtsgebieten in der betrieblichen Praxis zu erkennen, zu lösen und sowohl sachgerechte als auch praxisbezogene Entscheidungen zu treffen. Außerdem sind die Studierenden in der Lage, zu Fragestellungen aus den vorgenannten Bereichen eigene Lösungen zu präsentieren und zu verteidigen.	
Lehrinhalte: Wettbewerbsrecht (UWG): <ul style="list-style-type: none"> • der Unterlassungsanspruch, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Anspruchsberechtigte und Anspruchsgegner - Voraussetzungen - Rechtsverfolgung (Überblick Abmahnung und einstweiliges Verfügungsverfahren) • unlautere Wettbewerbshandlungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Fallgruppen des § 4 UWG - irreführende Werbung (§ 5 UWG) - vergleichende Werbung (§ 6 UWG) - unzumutbare Belästigung (§ 7 UWG) Kartellrecht: <ul style="list-style-type: none"> • Kartelle (einschl. Sanktionen) • Überblick über die sonstigen Wettbewerbsbeschränkungen Markenrecht: <ul style="list-style-type: none"> • Schutz geschäftlicher Kennzeichen und geografischer Herkunftsangaben • Markenschutz, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Markenmeldung - Löschungsklage - sonstige Rechtsmittel Schutz gewerblicher Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Patente, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Patentanmeldung - Rechte des Patentinhabers • Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und sonstige Schutzrechte Urheberrecht <ul style="list-style-type: none"> • Überblick, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - geschützte Werke und Verwertungs- und Nutzungsrechte - freie Benutzung • Schutz von Computerprogrammen 	
Prüfungen: Hausarbeit, Klausur, Präsentation	

Modulbezeichnung: Seminar zu Produktion und Handel	Modul-Nr.: 5 RE 35
Qualifikationsziel: Nach Ende der Veranstaltung können die Studierenden tiefgreifende Probleme des Rechts des Handels und der Produktion sowie ihre wirtschaftlichen Implikationen und ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen selbstständig analysieren und allein oder im Team praxisnahen Lösungen zuführen.	
Lehrinhalte: Aktuelle Rechtsfragen der Produktion und des Handels wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung von Einkaufs- und Verkaufsbedingungen • Rechtsprobleme der Just-in-Time-Lieferung • Haftungsrisiken und ihre Vermeidung 	
Prüfungen: Hausarbeit, Präsentation, Projektarbeit	
Voraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren der Module Privatrecht 1-3 sowie zwei der Wahlmodule RE 31, RE 32, RE 33 und RE 34.	

Modulbezeichnung: Kollektives Arbeitsrecht	Modul-Nr.: 5 RE 36
Qualifikationsziel: Erfassen der gesetzlichen Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechts. Die Studierenden sind am Ende der Veranstaltung in der Lage, die Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechts sicher einzuordnen und können diese auf einfache Fälle aus der Praxis anwenden. Außerdem sind sie in der Lage, zu Fragestellungen aus den vorgenannten Bereichen eigene Lösungen zu präsentieren und zu verteidigen.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsverfassungsrecht, Unternehmensmitbestimmung und Tarifvertragsrecht unter Einbeziehung des Europäischen Arbeitsrechts • vertiefend: Zusammenwirken von Kollektiv- und Individualarbeitsrecht anhand von Beispielfällen 	
Prüfungen: Hausarbeit, Klausur, Präsentation	
Voraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren der Module Privatrecht 1-3 und Arbeitsrecht.	

Modulbezeichnung: Rechtsfragen der Personalarbeit	Modul-Nr.: 5 RE 37
Qualifikationsziel: Die Studierenden sind am Ende der Veranstaltung in der Lage, die rechtlichen Grundlagen der Personalarbeit sicher einzuordnen und können diese auf einfache Fälle aus der Praxis anwenden. Außerdem sind sie in der Lage, zu Fragestellungen aus den vorgenannten Bereichen eigene Lösungen zu präsentieren und zu verteidigen.	
Lehrinhalte: Arbeitsrecht <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der für die Personalarbeit wichtigen Fragestellungen des Individualarbeitsrechts • Umgang mit dem Betriebsrat bei personellen Einzelmaßnahmen • Besprechung von Gesetzesänderungen der letzten Zeit und aktuellen Entwicklungen der betrieblichen Praxis Sozialversicherungsrecht <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungspflicht • Geringfügig Beschäftigte • Beschäftigung in der Gleitzone • Meldepflichten des Arbeitgebers • Zahlungspflichten des Arbeitgebers 	
Prüfungen: Hausarbeit, Klausur, Präsentation	
Voraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren der Module Privatrecht 1-3 und Arbeitsrecht.	

Modulbezeichnung: Streitvermeidung und Streitbewältigung im Arbeitsrecht	Modul-Nr.: 5 RE 38
Qualifikationsziel: Die Studierenden sollen am Ende der Veranstaltung in der Lage sein, die rechtliche Tragweite und die praktischen Auswirkungen arbeitsvertraglicher Regelungen zu erfassen und Arbeitsverträge praxisingerecht zu gestalten; darüber hinaus sollen sie Techniken der außergerichtlichen Streitbewältigung beherrschen und in der Lage sein, arbeitsgerichtliche Auseinandersetzungen im Betrieb zu begleiten.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • vorbereitende Maßnahmen und Abschluss von Arbeitsverträgen • grundlegende arbeitsvertragliche Regelungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Parteien des Arbeitsvertrags - der Beginn des Arbeitsverhältnisses - die Tätigkeit des Arbeitnehmers - die Arbeitsvergütung einschl. Gratifikationen und Sonderzahlungen • sonstige arbeitsvertragliche Regelungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - zu Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, - weiteren Leistungspflichten (z. B. Urlaub und Urlaubsentgelt, Vertragsstrafen, Reisekosten und Dienstwagen), - sonstige Vereinbarungen (z. B. Verschwiegenheitspflicht, Wettbewerbsverbot, Nebentätigkeit, Pfändung, Verpfändung und Abtretung der Vergütung), • Bezugnahmen in Arbeitsverträgen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf Allgemeine Arbeitsbedingungen und Tarifverträge 	

<ul style="list-style-type: none"> - aber auch sonstige Bezugnahmen (z. B. auf Einstellungsfragebogen, gesetzliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen) • Änderung und Ergänzung von Arbeitsverträgen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Änderung Allgemeiner Arbeitsbedingungen, - Änderung bei der Übertragung höherwertiger Aufgaben • Aufhebungs- und Abwicklungsverträge, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Vereinbarungen - und sonstige Vereinbarungen • Strategien der außergerichtlichen Streitbeilegung wie etwa <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktmanagement - Mediation - Schiedsverfahren • Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit und Zuständigkeit der Arbeitsgerichte • die Parteien und ihre Vertreter einschl. der Kosten im Arbeitsgerichtsprozess • Urteilsverfahren, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Kündigungsschutzprozess (einschl. Vergleich), - Berufung und Revision, dabei u. a. Behandlung von Prozesstaktik und Beweislastfragen • Beschlussverfahren einschl. Beschwerde und Rechtsbeschwerde
Prüfungen: Hausarbeit, Präsentation
Voraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren der Module Privatrecht 1-3 und Arbeitsrecht.

Modulbezeichnung: Seminar zu Personal	Modul-Nr.: 5 RE 39
Qualifikationsziel: Nach Ende der Veranstaltung können die Studierenden tieferegreifende Probleme der Personalarbeit sowie ihre wirtschaftlichen Implikationen selbstständig analysieren und allein oder im Team praxisnahen Lösungen zuführen.	
Lehrinhalte: Aktuelle Rechtsfragen der Personalarbeit wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung von Arbeitsverträgen bzw. Aufhebungsverträgen, • Personalbeschaffung, • Personalplanung 	
Prüfungen: Hausarbeit, Präsentation, Projektarbeit	
Voraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren der Module Privatrecht 1-3 und Arbeitsrecht sowie zwei der Wahlmodule RE 36, RE 37 und RE 38.	

Modulbezeichnung: Nationale Unternehmensbesteuerung	Modul-Nr.: 5 StU 31
Qualifikationsziel: Die wichtigsten Ertragsteuerarten (ESt, KSt, Gewerbesteuer) und die Ermittlung ihrer jeweiligen Bemessungsgrundlage sollen beherrscht werden. Zudem soll die Gesamtsteuerbelastung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform sowohl bei den grundlegenden Rechtsformen wie auch bei Kombinationsformen ermittelt und analysiert werden können, um daraus Gestaltungsempfehlungen abzuleiten.	
Lehrinhalte: Ertragsteuern der Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer • Körperschaftsteuer • Gewerbesteuer vom Ertrag Besteuerung nationaler Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmen • Personengesellschaften • Kapitalgesellschaften Besteuerung besonderer Unternehmensformen <ul style="list-style-type: none"> • Mischformen (GmbH & Co.KG) • Betriebsaufspaltung Steuerliche Gestaltungen <ul style="list-style-type: none"> • Organschaft • Übertragung von Unternehmensvermögen • Umstrukturierungen 	
Prüfungen: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Präsentation	

Modulbezeichnung: Internationale Unternehmensbesteuerung	Modul-Nr.: 5 StU 32
Qualifikationsziel: Die Teilnehmer sollen die grundlegenden Methoden zu Vermeidung von Doppelbesteuerungen anwenden lernen. Die steuerlichen Konsequenzen von ausländischen Investitionen in Deutschland (inbound investments) sowie von inländischen Investitionen im Ausland (outbound investments) sollen erarbeitet und auf komplexe Fallgestaltungen angewendet werden können. Dabei sollen die steuerlichen Konsequenzen mit und ohne Bestehen eines DBA beherrscht werden. Unter Beachtung des Europarechts und der Maßnahmen gegen Minderbesteuerung sollen steueroptimale Gestaltungen für die internationale Unternehmenstätigkeit analysiert werden.	
Lehrinhalte: Grundlagen der Internationalen Unternehmensbesteuerung <ul style="list-style-type: none"> • Doppel- und Minderbesteuerung • Unilaterale Maßnahmen gegen Doppel- und Minderbesteuerungen • Doppelbesteuerungsabkommen • Europarecht Besteuerung ausländischer Investoren in Deutschland (Inbound Investments) jeweils mit und ohne Vorhandensein eines DBA <ul style="list-style-type: none"> • Direktgeschäfte ausländischer Investoren • Inländische Betriebsstätten ausländischer Investoren 	

<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalgesellschaftsbeteiligungen ausländischer Investoren • Steueroptimale Gestaltungen Besteuerung der Auslandsstätigkeit von inländischen Investoren (Outbound Investments) jeweils mit und ohne Vorhandensein eines DBA <ul style="list-style-type: none"> • Direktgeschäfte im Ausland • Auslandsbetriebsstätten inländischer Investoren • Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften • Steueroptimale Gestaltungen Internationale Erfolgsabgrenzung <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Verrechnungspreise • Ermittlung des Betriebsstättenerfolgs Maßnahmen gegen Minderbesteuerung <ul style="list-style-type: none"> • Wegzugsbesteuerung • Hinzurechnungsbesteuerung
Prüfungen: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Präsentation

Modulbezeichnung: Praxisseminar Steuern	Modul-Nr.: 5 StU 33
Qualifikationsziel: Die Teilnehmer sollen erworbenes theoretisches Wissen auf komplexe Fallgestaltungen anwenden und komplexe steuerliche Fälle lösen können, um daraus eine Handlungsempfehlung für Mandanten ableiten zu können. Die thematischen Schwerpunkte können je nach Aktualität gewählt werden. Die Arbeitsergebnisse sollen sowohl in schriftlicher Form als auch mündlich präsentiert werden. Neben den fachlichen Zielen sollen damit auch Schlüsselqualifikationen verfestigt werden, insbesondere Teamarbeit, Präsentation, Verhandlungsführung, Arbeitsorganisation und Zeitmanagement.	
Lehrinhalte: Die folgenden Themen sind als Beispiele zu verstehen, die je nach Aktualität und Schwerpunktsetzung Gegenstand der Veranstaltung sein können: <ul style="list-style-type: none"> • Steuerbilanzpolitik <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der Steuerbilanzpolitik - Instrumente der Steuerbilanzpolitik - Wirkungsanalyse • Unternehmensumstrukturierung aus steuerlicher Sicht <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmenskonzentration - Ausgliederung von Unternehmensteilen - Holdingstrukturen • Steuerliche Optimierung der Unternehmensgründung <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsformwahl - Standortwahl - Unternehmensorganisation • Steuerliche Gestaltungen bei Personengesellschaften <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung der Aufnahme neuer Gesellschafter - Auflösung/Realteilung von Personengesellschaften - Gestaltung der Unternehmensnachfolge • Steuerliche Gestaltungen im Konzern <ul style="list-style-type: none"> - Organschaft - Umstrukturierung zur Verlustnutzung - Konzernaufbau • Steueroptimale Unternehmensfinanzierung 	

-	Fremdfinanzierung
-	Selbstfinanzierung
-	Eigenfinanzierung
-	Hybride Finanzierungsformen
Prüfungen: Hausarbeit, Präsentation	

Modulbezeichnung:	Modul-Nr.:
Besteuerungsverfahren und Unternehmenssteuern	5 StU 34
Qualifikationsziel:	
Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, die verfahrenstechnischen Besonderheiten der Steuererhebung in ihren vielfältigen Ausprägungen zu erkennen und bestimmte Einzelfragen im Hinblick auf das Rechtsschutzbedürfnis des einzelnen Steuerpflichtigen nach den Vorschriften der AO oder FGO umzusetzen. Fallbeispiele aus den Einzelsteuergesetzen bieten dabei die notwendigen Anwendungsbereiche, die auch ansatzweise um etwaige verfassungsrechtliche Problempunkte erweitert werden können.	
Lehrinhalte:	
Grundlagen der Abgabenordnung	
<ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsbereich der AO • Begriff der Steuern, steuerliche Nebenleistungen • Ermessen, unbestimmte Rechtsbegriffe • Treu und Glauben, Steuergeheimnis • Zuständigkeit 	
Grundlagen des Steuerschuldverhältnisses	
<ul style="list-style-type: none"> • Entstehung des Steueranspruchs • Erlöschen des Steueranspruchs • Besonderheiten des Gestaltungsmissbrauchs • Gesamtschuld • Gesamtrechtsnachfolge • Abtretung 	
Steuerverfahrensrecht	
<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligte und Bevollmächtigte • Besteuerungsgrundsätze • Fristen und Termine • Berechnung der Fristen • Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 	
Verwaltungsakte	
<ul style="list-style-type: none"> • Form und Inhalt • Nebenbestimmungen • Fehlerhafte Verwaltungsakte • Bekanntgabe 	
Festsetzungsverfahren	
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerbescheide, Freistellungsbescheide, Steuermessbescheide • Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung • Vorläufige Steuerfestsetzung • Festsetzungsverjährung 	
Korrektur von Verwaltungsakten	
<ul style="list-style-type: none"> • Offenbare Unrichtigkeiten • Rücknahme und Widerruf von „Nicht-Steuerbescheiden“ • Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden 	

<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung/Änderung wegen neuer Tatsachen • Widerstreitende Steuerfestsetzung • Änderung von Folgebescheiden • Änderung nach Eintritt eines rückwirkenden Ereignisses • Vertrauensschutz bei Änderung von Steuerbescheiden • Mitberichtigung von materiellen Fehlern • Aufhebung/Änderung von Vorbehaltsfestsetzungen • Aufhebung/Änderung von vorläufigen Steuerbescheiden 	
Haftung	
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Grundsätze • Haftung der Vertreter und Geschäftsführer, des Steuerhinterziehers, bei Verletzung der Kontenwahrheit, bei Organschaft, des Eigentümers von Gegenständen, • Haftung des Betriebsübernehmers • Zivilrechtliche Haftungstatbestände 	
Rechtsbehelfsverfahren	
<ul style="list-style-type: none"> • Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren • Rechtliches Gehör, Verböserungsverbot • Aussetzung, Ruhen des Verfahrens • Erörterung des Sach- und Rechtsstands • Fristsetzung u. Bindungswirkung • Rechtsbehelfsbefugnis bei Feststellungsbescheiden • Hinzuziehung u. Einspruchsentscheidung 	
Gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren	
<ul style="list-style-type: none"> • Klagearten • Klagebefugnis • Aussetzung der Vollziehung 	
Grundlagen des Erhebungsverfahrens	
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Grundlagen • Stundung, Erlaß, Zahlungsverjährung • Verzinsung, Säumniszuschläge 	
Außenprüfung	
<ul style="list-style-type: none"> • Zulässigkeit und Prüfungszeitraum • Prüfungsanordnung • Durchführung der Außenprüfung • Verbindliche Zusagen aufgrund der Außenprüfung 	
Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht	
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerstraftaten • Selbstanzeige • Steuerordnungswidrigkeiten 	
Prüfungen: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Präsentation	

Modulbezeichnung: Sonstige Unternehmenssteuern (insbes. Umsatzsteuer)	Modul-Nr.: 5 StU 35
Qualifikationsziel: Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, grundlegende verkehrssteuerlichen Problembereiche der Unternehmensbesteuerung zu erkennen und einer sachgerechten Lösung unter Anwendung der einschlägigen Rechtssystematik zuzuführen. Dabei sind die damit verbundenen Rechtsfragen sowohl im nationalen als auch internationalen Kontext zu untersuchen. Besonderheiten der Rechtsharmonisierung in Europa wie auch die Rechtsprechung des EuGH sind zu beachten.	
Lehrinhalte: Anwendungsbereiche und Rechtsgrundlagen der sonstigen Unternehmenssteuern, dargestellt am vorliegenden Beispiel der Umsatzbesteuerung: <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Systematik der Umsatzbesteuerung <ul style="list-style-type: none"> - Tatbestände der Umsatzsteuer - Steuerbefreiungen - Steuerbemessungsgrundlage - Steuersätze • Grundlagen des Abzugs von Vorsteuern <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs - Ausschluß vom Vorsteuerabzug - Berichtigung des Vorsteuerabzugs - Spezieller Ausschluß des Vorsteuerabzugs • Besteuerungsverfahren und Besonderheiten <ul style="list-style-type: none"> - Voranmeldung und Steuererklärung - Aufzeichnungspflichten - Versteuerung nach vereinbarten u. vereinnahmten Entgelten - Umkehrung der Steuerschuldnerschaft - Fiskalvertretung und Vorsteuervergütung • Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung im Binnenmarkt • Übungsfälle und Einzelfragen 	
Prüfungen: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Präsentation	

Modulbezeichnung: Prüfung des Einzelabschlusses	Modul-Nr.: 5 StU 37
Qualifikationsziel: Die Teilnehmer sollen in der Veranstaltung Kenntnisse über das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Jahresabschlussprüfung erlangen. Die Studierenden sollen anhand von veröffentlichten Jahresabschlüssen und Lageberichten deutscher Kapitalgesellschaften (Ist-Objekt) lernen, einzelne Prüfungsfelder zu isolieren und danach mit Hilfe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein Soll-Objekt zu erarbeiten. Es soll verdeutlicht werden, welchen Stellenwert eine gute, risikoorientierte Planung für den Erfolg einer Prüfung hat.	
Lehrinhalte: Der Beruf des Wirtschaftsprüfers/Funktion, Rechte und Pflichten des Wirtschaftsprüfers in der Jahresabschlussprüfung Die externe Rechnungslegung der Kapitalgesellschaft als IST-Objekt der Prüfung <ul style="list-style-type: none"> • Größenklassen 	

<ul style="list-style-type: none"> • Komponenten der externen Rechnungslegung • Generalnorm • Aufstellungs- und Publizitätspflichten Grundlagen der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand und Umfang der Jahresabschlussprüfung • Prüfungsmethoden und -verfahren • Risikoorientierte Prüfungsplanung Die Entwicklung des Soll-Objekts der Prüfung am Beispiel ausgewählter Prüfungsfelder <ul style="list-style-type: none"> • Kasse/Bank, kurzfristige Bankverbindlichkeiten, Zinsen • Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Umsatzerlöse • Vorratsvermögen und Bestandsveränderung/Cost of sales • Immaterielle Vermögensgegenstände und Abschreibungen • Sachanlagevermögen und Abschreibungen • Finanzanlagen und Finanzergebnis • Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Materialaufwand • Langfristige Verbindlichkeiten/Zinsen • Rückstellungen • Eigenkapital • Sonstiges Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
Prüfungen: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Präsentation

Modulbezeichnung: Prüfung des Konzernabschlusses	Modul-Nr.: 5 StU 38
Qualifikationsziel: Die Teilnehmer sind nach dieser Veranstaltung in der Lage zu beurteilen, ob eine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses besteht und ob der Konsolidierungskreis ordnungsgemäß festgelegt wurde. Außerdem können Sie beurteilen, ob der Konzernabschluss ordnungsgemäß hergeleitet wurde, da sie im Rahmen von Übungen lernen, aus Einzelabschlüssen von Konzerngesellschaften mit den unterschiedlichen Konsolidierungstechniken einen Konzernabschluss zu erstellen.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Konzern und Konzernunternehmen • Pflicht zur Konzernrechnungslegung • Grundsätze der Konzernrechnungslegung • Konsolidierungstechnik <ul style="list-style-type: none"> - Vollkonsolidierung <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalkonsolidierung • Schuldenkonsolidierung • Zwischenergebniskonsolidierung • Aufwands- und Ertragskonsolidierung - Quotenkonsolidierung - Equity-Konsolidierung • Besondere Problembereiche bei der Konsolidierung • Besonderheiten im Konzernanhang und -lagebericht • Besonderheiten bei der Prüfung des Konzernabschlusses 	
Prüfungen: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Präsentation.	

Modulbezeichnung: Prüfung der internationalen Rechnungslegung	Modul-Nr.: 5 StU 39
Qualifikationsziel: Die Prüfung eines Jahresabschlusses, der nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurde, setzt fundierte Kenntnisse der IFRS (alternativ: US GAAP) voraus, die im Rahmen dieser Veranstaltung vermittelt werden sollen. Die Teilnehmer werden nach einer kurzen Einführung mit Hilfe der Original-Standards konkrete Bilanzierungs- und Bewertungsfragen im Rahmen von kleineren Fallstudien erörtern.	
Lehrinhalte: Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme (Anwendung, Rechtslage) Träger und Normensystem der Rechnungslegung nach IFRS/IAS (alternativ US GAAP) Bestandteile des internationalen Jahresabschlusses Auswirkungen der Umstellung auf IFRS (alternativ US GAAP) Verschiedene Ansatz- und Bewertungsprobleme in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung <ul style="list-style-type: none"> Immaterielle Vermögenswerte Goodwill-Bilanzierung und Impairment testing Sachanlagen und Impairment testing Leasing Vorratsvermögen Langfristige Auftragsfertigung Rückstellungen Latente Steuern Sonstiges 	
Prüfungen: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Präsentation.	

Modulbezeichnung: Unternehmensbewertung	Modul-Nr.: 5 StU 40
Qualifikationsziel: Vorrangiges Ziel des Moduls ist die Vermittlung eines konzeptionellen Verständnisses der Methoden und Ansätze der Unternehmensbewertung. Die erlernten Methoden sollen auf konkrete Sachverhalte angewendet werden können und die Vor- und Nachteile der einzelnen Methoden erkannt werden.	
Lehrinhalte: Grundlagen der Unternehmensbewertung <ul style="list-style-type: none"> Anlässe und Funktionen der Unternehmensbewertung Objektive Unternehmenswerte Wert und Preis eines Unternehmens Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung Relevanz von Liquidationswerten Vollproduktionswerten und Substanzwerten Praktikerverfahren Abgrenzung von den Bewertungsverfahren der wertorientierten Unternehmensführung und Finanzanalyse Ertragswertmethode	

<ul style="list-style-type: none"> Konzeption des Ertragswertverfahrens unter Einbeziehung der zum Verständnis notwendigen Grundlagen der Investitionsrechnung und -theorie <ul style="list-style-type: none"> bewertungsrelevante Überschussgrößen Kalkulationszinsfuß bzw. Eigenkapitalkosten (insbes. Bemessung des Risikozuschlags mit Hilfe traditioneller bzw. kapitalmarkttheoretisch fundierter Verfahren) Konzepte zur Berücksichtigung wichtiger bewertungsrelevanter Faktoren wie Steuern, Kapitalstrukturrisiko, Kooperationseffekte, Preissteigerungen Durchführung von Bewertungsfällen mit unterschiedlichen Problemstellungen <ul style="list-style-type: none"> Bereinigung von Vergangenheitszahlen Ermittlung von Werttreibern Erstellen integrierter Bilanz-, Finanz- und Erfolgsplanungen für den Detail- und Restplannungszeitraum Ermittlung der risikoadjustierten Eigenkapitalkosten DCF-Methode <ul style="list-style-type: none"> Konzeption der DCF-Methode <ul style="list-style-type: none"> Überblick über den Aufbau der verschiedenen DCF-Verfahren (WACC-, APV- und Equity-Ansatz) Gegenüberstellung der jeweiligen Cash-Flow- und Kapitalkostendefinitionen Zirkularitätsproblem Ergebnisäquivalenz der Verfahren Weiterführende Probleme auf Basis des WACC-Ansatzes Äquivalenz von Ertragswert- und DCF-Methode kritische Würdigung der DCF-Methode Äquivalenz von Ertragswert und DCF-Methode Durchführung von Bewertungsfällen nach der DCF-Methode (WACC-Ansatz)
Prüfungen: Klausur, mündliche Prüfung

Modulbezeichnung: Praxisseminar Unternehmensprüfung	Modul-Nr.: 5 StU 41
Qualifikationsziel: Die Teilnehmer sollen am Ende der Fallstudie die wesentlichen Fehler in dem vorgelegten Jahresabschluss gefunden haben und sowohl die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit als auch ihrer Prüfungsfeststellungen klar und verständlich in Form von berufstüblichen Arbeitspapieren dokumentiert haben. Darüber hinaus sollen Sie lernen, sich im Prüfungs-Team sinnvoll zu organisieren, die durchzuführenden Prüfungshandlungen in der vorgegebenen Zeit zu managen und Interviews mit der Geschäftsleitung und dem Prüfungsleiter (repräsentiert durch den/die Professor/in) erfolgreich und ergebnisorientiert durchzuführen.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> Präsentation der Fallstudie und Bildung von Prüfungsteams Organisation im Prüfungsteam und Sichtung der überreichten Jahresabschluss- und Prüfungsunterlagen Durchführung von analytischen und substantiven Prüfungshandlungen Entdecken aller wesentlichen Fehler in den geprüften Prüfungsfeldern Erstellen von berufstüblichen, verständlichen Arbeitspapieren zu den Prüfungsfeldern Bearbeitung von Review Notes des Wirtschaftsprüfers Präsentation der Prüfungsergebnisse in einer simulierten Abschlussbesprechung mit der „Geschäftsleitung“ 	
Prüfungen: Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung	

Modulbezeichnung: Einzelfragen der Unternehmensbesteuerung	Modul-Nr.: 5 StU 43
Qualifikationsziel: Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, an Hand ausgewählter unternehmensbezogener Sachverhaltskonstellationen das nationale und darauf aufbauend auch das internationale Rechtsgerüst der Unternehmensbesteuerung auf den Einzelfall anzuwenden. Im Zentrum der Veranstaltung steht dabei neben den Sonderformen der Unternehmensbesteuerung die Besteuerung der Personengesellschaften in ihren vielfältigen Ausprägungen.	
Lehrinhalte: Einführung in die Einzelfragen der Unternehmensbesteuerung <ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung der einzelnen Gesellschaftsformen (Überblick) • Steuerliche Gewinnermittlung von Personengesellschaften • Besonderheiten der GmbH & Co. KG • Grundlegende Fallstudien Realteilung von Personengesellschaften <ul style="list-style-type: none"> • Begriff der Realteilung, zivilrechtliche Einordnung der Realteilung, steuerrechtliche Abgrenzung der Realteilung, Definition der Realteilung, ertragsteuerliche Konsequenzen der Realteilung, • Abgrenzung von Teilbetrieben, Abgrenzung wesentlicher Betriebsgrundlagen, Definition des, Teilbetriebs, Europäisierung des Teilbetriebsbegriffs • Realteilung ohne Abfindungsleistungen • Realteilung mit Abfindungsleistungen • Fallstudie zur Realteilung Aufspaltung eines Betriebs (Betriebsaufspaltung) <ul style="list-style-type: none"> • Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen einer typischen Betriebsaufspaltung • Umkehrung der typischen Betriebsaufspaltung • Mitunternehmerische Betriebsaufspaltung • Kapitalistische Betriebsaufspaltung • Fallstudien zur Betriebsaufspaltung Verpachtung eines Betriebs <ul style="list-style-type: none"> • Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen der Betriebsverpachtung • Abgrenzung zur Betriebsaufgabe/-unterbrechung • Konsequenzen der erklärten Betriebsaufgabe • Fallstudie zur Betriebsverpachtung Veräußerung eines Betriebes <ul style="list-style-type: none"> • Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen der Betriebsveräußerung • Steuerbegünstigung des Veräußerungsgewinns • Betriebsveräußerung gegen Rentenzahlungen • Fallstudie zur Betriebsveräußerung Sonstige steuerliche Einzelfragen der Unternehmensbesteuerung <ul style="list-style-type: none"> • Überführung von Wirtschaftsgütern in ausländische Betriebsstätten • Grenzüberschreitende Einbringung von WG und Beteiligungen • Inhalt und Bedeutung der EWIV • Inhalt und Bedeutung der Europäischen Aktiengesellschaft • weitere Einzelfragen der Unternehmensbesteuerung im Europäischen Kontext 	
Prüfungen: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Präsentation	

Modulbezeichnung:	Modul-Nr.:
-------------------	------------

Sonderfälle der Unternehmensprüfung	5 StU 44
Qualifikationsziel: Die Teilnehmer beherrschen nach dieser Veranstaltung besondere Prüfungsprobleme, die insbesondere bei Gründung, Umstrukturierung oder Beendigung von Unternehmen auftreten. Durch die Lösung komplexer Fälle und deren Präsentation sollen die Teilnehmer diese Fähigkeiten praxisorientiert anwenden.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung von Gründungsbilanzen • Prüfung von Umwandlungs- und Verschmelzungsbilanzen • Prüfung von Auseinandersetzungsbilanzen • Prüfung von Sanierungsbilanzen • Prüfung von Insolvenzbilanzen • Prüfung von Liquidationsbilanzen 	
Prüfungen: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Präsentation	